

Vereinbarung

zur Errichtung eines gemeinsamen Amtes für Ausbildungsförderung (kurz: BAföG-Amt)

**zwischen der Stadt Trier,
vertreten durch den Oberbürgermeister Wolfram Leibe**

**und dem Landkreis Trier-Saarburg,
vertreten durch den Landrat Günther Schartz**

§ 1 Vereinbarungszweck und Rechtsgrundlage

Die Stadt Trier und der Landkreis Trier-Saarburg richten zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sowie des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) ein gemeinsames Amt für Ausbildungsförderung ein. Die Rechtsgrundlage hierzu ergibt sich aus § 40 Abs. 1 Bundesausbildungsförderungsgesetz i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 Landesgesetz zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (AGBAföG).

§ 2 Sitz und Bezeichnung

Das gemeinsame Amt für Ausbildungsförderung hat seinen Sitz in der Stadt Trier. Es trägt die Bezeichnung „Gemeinsames Amt für Ausbildungsförderung für die Stadt Trier und den Landkreis Trier-Saarburg“.

§ 3 Trägerschaft und organisatorische Zuordnung

(1) Die Stadt Trier übernimmt die Trägerschaft des gemeinsamen Amtes für Ausbildungsförderung mit allen daraus resultierenden Pflichten und Rechten.

(2) Das gemeinsame BAföG-Amt wird im Jugendamt organisatorisch der Abteilung 51-1 „Haushalt, Investitionen, Förderung sozialer Einrichtungen, Projektsteuerung“ zugeordnet. Aus dieser organisatorischen Zuordnung ergibt sich auch die Dienstaufsicht der Fachkräfte.

§ 4 Aufgaben

Das gemeinsame BAföG-Amt übernimmt die im Bundesausbildungsförderungsgesetz und die im Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz der Stadt Trier und dem Landkreis Trier-Saarburg als Auftragsangelegenheit übertragene Aufgaben.

§ 5 Personelle Besetzung

(1) Die personelle Besetzung des gemeinsamen BAföG-Amtes erfolgt auf der Grundlage des vom Rechnungshof Rheinland-Pfalz im Kommunalbericht 2013 empfohlenen Orientierungswertes (750 Fälle pro Vollzeitäquivalent). Etwaige unterjährige Fallzunahmen werden durch die Personalbemessung moderat in die Personalbemessung einbezogen. Die Personalbemessung erfolgt so, dass eine Stellenbesetzung im Organisationszusammenhang des Jugendamtes sinnvoll möglich ist. Die fachliche und persönliche Eignung der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter ist zu gewährleisten.

Über eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung des Personalbedarfes auf der o.g. Grundlage verständigen sich die beiden Gebietskörperschaften jährlich bis spätestens zum 15.06..

(2) Die Personalstellen, die für die Durchführung der Aufgaben des gemeinsamen BAföG-Amtes im Zuständigkeitsbereich der zwei Gebietskörperschaften erforderlich sind, werden im Stellenplan der Stadtverwaltung Trier geführt.

§ 6 Finanzierung

(1) Die Stadt Trier stellt als Einrichtungsträger die Finanzmittel für die jährlichen Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) sowie die für die sachgerechte Ausstattung erforderlichen investiven Kosten im Rahmen des Teilhaushaltes 2.2 – Jugend, Familie und Gesundheit bereit.

(2) Die Kostenerstattung erfolgt auf der Grundlage der tatsächlichen Stellenbewertung der eingesetzten Kräfte laut Stellenplan und dem jeweils gültigen KGSt-Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes“.

(3) Die Erstattung des auf den Landkreis entfallenden Kostenanteils ist durch ihn auf Anforderung der Stadt Trier in halbjährlichen Abschlagszahlungen jeweils zur Mitte des Halbjahres vorzunehmen.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.10.2019 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann spätestens am 30. Juni eines Jahres zum Ende des Kalenderjahres in schriftlicher Form gekündigt werden. Im Falle der Kündigung treten die Vertragsparteien in Verhandlungen mit dem Ziel, eine neue Vereinbarung abzuschließen.

§ 8 Schlussbestimmung

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Sie können nur in gegenseitigem Einvernehmen Gültigkeit erlangen.

Trier, den

Für den Landkreis Trier-Saarburg

Trier, den

Für die Stadt Trier